

Datum:

Name

Personalnummer

Dienststelle

SE Pers B 6

Geltendmachung von Ansprüchen nach § 37 TV-L Ausschlussfrist bezüglich Urlaubsberechnung 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Infoschreiben der Polizeipräsidentin aus Dezember 2018 wird angeordnet, dass zur Erreichung eines 42 Kalendertage umfassenden Urlaubszeitraums keine zusätzlichen Urlaubstage zu gewähren sind.

Jeder Arbeitnehmer, der in der 5 Tageweche beschäftigt ist, hat 30 Arbeitstage Erholungsurlaub zu beanspruchen. Das entspricht 42 Kalendertagen. Die Mehrheit der Beschäftigten im Schicht- und Wechselschichtdienst erreichen diese Kalendertagzahl nach der vom BAG vorgegebenen Umrechnung nicht. Somit ist eine Ungleichbehandlung zwischen den Beschäftigten mit einer 5 Tageweche und den Schicht- und Wechselschichtdienstleistenden Beschäftigten offensichtlich.

„Es ist bei der Urlaubsberechnung sicherzustellen, dass jeder Arbeitnehmer, ungeachtet der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, die Urlaubstage erhält, die zur gleichen Dauer eines zusammenhängenden Urlaubs erforderlich sind.“ Dieser bundesarbeitsgerichtliche Grundsatz ist hier nicht erfüllt. **(BAG 14.03.17 – 9 AZR 7/16; BAG 04.11.15 – 7 AZR 851/13; BAG 19.01.16 – 9 AZR 608/14)**

Ich fordere Sie hiermit zur Wiedergutschrift meiner (zutreffendes ankreuzen)

- nachträglich in Abzug gebrachten Überstunden
- ZU
- Kalendertage

auf.

Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt meines Antrages schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)